

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Durchführung von Brauchtumsfeuern  
in der Stadt Bergkamen vom**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Buchstabe d) und Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2006 (GV NRW, S. 622), der §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW, S. 528), zuletzt geändert durch Art. 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW, S. 274), wird von der Stadt Bergkamen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom \_\_\_\_\_ für das Gebiet der Stadt Bergkamen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen von auf Brauchtum beruhender Feuer im Freien auf dem Gebiet der Stadt Bergkamen zum Schutz vor hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und Gefahren.
- (2) Brauchtumsfeuer dürfen nur von örtlichen Glaubensgemeinschaften, Organisationen, Vereinen, Verbänden sowie Siedler- und Nachbargemeinschaften im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchgeführt werden.
- (3) Osterfeuer dürfen nur von Karsamstag bis Ostermontag in der Zeit von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr abgebrannt werden. Sonstige Brauchtumsfeuer wie Johannis- und Martinsfeuer dürfen nur an dem jeweiligen Gedenktag in der Zeit von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr abgebrannt werden.

**§ 2 Anzeigepflicht**

Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist der Stadt Bergkamen, Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt, spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstag durch den Veranstalter schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss erhalten:

- a) genaue Angaben zu Ort und Zeitpunkt des Osterfeuers unter Beifügen eines Lageplanes, zur Art und Menge des Brennmaterials sowie zur Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials
- b) Name und Anschrift des Veranstalters und eines Ansprechpartners
- c) Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer einer volljährigen während der Veranstaltung ständig erreichbaren Aufsichtsperson
- d) Angaben zu den zur Gefahrenabwehr getroffenen Maßnahmen wie z.B. Löschmittel, Absperrungen, Aufsichtspersonen

Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Brauchtumsfeuer örtlicher Glaubensgemeinschaften im Rahmen liturgischer Veranstaltungen.

**§ 3 Anforderungen an den Verbrennungsvorgang**

- (1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung oder durch Funkenflug auch unter Beachtung der Windstärke nicht eintreten können.
- (2) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind Brauchtumsfeuer nur erlaubt, wenn zu
  - a) Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, ein Mindestabstand von 50 m
  - b) sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen ein Mindestabstand von 50 m
  - c) sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen, Gebüsch und Waldflächen einen Mindestabstand von 25 m eingehalten werden.
- (3) Als Brennmaterial dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumschnitt sowie Schlagabraum verwendet werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur

Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh oder Reisig eingesetzt werden. Der Gebrauch von Brandbeschleunigern ist verboten.

- (4) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- (5) Abfälle, die im Rahmen der Veranstaltung angefallen sind, sind unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers sind ausreichend Löschmittel bereitzuhalten.

#### **§ 4 Tierschutz**

Das Brennmaterial sollte zum Schutz von Kleintieren frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammen getragen werden. Das Brennmaterial ist am Tage der Veranstaltung umzuschichten.

#### **§ 5 Sonstige Vorschriften und Regelungen**

- (1) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bergkamen bleiben unberührt.
- (2) Kein Brauchtumsfeuer im Sinne dieser Verordnung ist das Verbrennen von Pflanzenschnitt außer den in § 1 Abs. 2 genannten Fällen. Dies ist nach den ausdrücklich in § 5 Abs. 1 genannten Regelungen grundsätzlich verboten.
- (3) Den Beauftragten der Stadt Bergkamen ist zum Zweck der Kontrolle eines Brauchtumsfeuers die Betretung des Grundstückes zu gewähren und durch den Veranstalter oder einem von ihm benannten Ansprechpartner Auskunft zu erteilen.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 1 Abs. 2 als nicht durchführungsberechtigter Veranstalter ein Brauchtumsfeuer abbrennt,
  2. entgegen § 1 Abs. 3 ein Brauchtumsfeuer außerhalb der festgesetzten Zeiten abbrennt,
  3. entgegen § 2 Abs. 3 das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt hat,
  4. entgegen § 3 Abs. 2 ein Brauchtumsfeuer innerhalb der Schutzbereiche abbrennt,
  5. entgegen § 3 Abs. 4 andere als die zugelassenen Brennmaterialien verwendet,
  6. entgegen § 4 das Brennmaterial nicht umschichtet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.